

Rödl & Partner

NEWSLETTER LITAUEN

GEMEINSAM ERFOLGREICH

Ausgabe:
November
2021

Wichtigste gesetzliche Neuerungen im Bereich
Steuern | Juli – September 2021

www.roedl.de/litauen | www.roedl.com/lithuania

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Wichtigste gesetzliche Neuerungen im Bereich Steuern

- Neues zur Körperschaftsteuer
- Neues zur Einkommensteuer
- Neues zur Umsatzsteuer
- Weitere Steuernachrichten

→ Wichtigste gesetzliche Neuerungen im Bereich Steuern

Neues zur Körperschaftsteuer

Überarbeitung der Bestimmungen über die Anwendung des 5-Prozent-Satzes

Am 1. Januar 2021 trat eine Änderung des Körperschaftssteuergesetzes (nachfolgend KStG) in Kraft, die den Anwendungsbereich des begünstigten Körperschaftsteuersatzes von 5 Prozent einschränkt. Bei der Berechnung der Körperschaftsteuer für das Jahr 2021 und die Folgejahre wird der Vorzugstarif nur noch für verbundene Unternehmen gelten, die keinen der folgenden Schwellenwerte gemäß Artikel 5 Absatz 3 des KStG überschreiten: Jahresumsatz von mehr als 300.000 Euro oder durchschnittliche Zahl der Beschäftigten von mehr als 10. Zuvor wurden diese Bedingungen durch das Wort „und“ getrennt, so dass die Vergünstigung enger gefasst ist und einer geringeren Zahl von Steuerpflichtigen zugutekommt.



Bis 2021 konnten verbundene Unternehmen den Vorzugstarif auch dann anwenden, wenn die Gesamteinnahmen der verschiedenen verbundenen Unternehmen 300.000 überstiegen, die Gesamtzahl der Beschäftigten aber weniger als 10 betrug.

Das Originalgesetz zur Änderung des KStG kann [hier](#) eingesehen werden.

20 jährige Körperschaftsteuerentlastung bei der Entwicklung der Großprojekte

Am 30. Juni 2020 verabschiedete der Seimas (das litauische Parlament) der Republik Litauen Ände-

rungen des Körperschaftssteuergesetzes, mit denen eine Körperschaftsteuervergünstigung für Großinvestoren in Litauen eingeführt wurde.



Investoren können ab 2021 für 20 Jahre von der Körperschaftsteuer befreit werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die juristische Person hat mit dem Ministerium für Wirtschaft und Innovation eine Vereinbarung über Großprojektinvestitionen geschlossen;
- Der Vertrag wird vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2025 geschlossen und unterzeichnet;
- Ein Unternehmen, das in Vilnius und dem Bezirk Vilnius tätig ist, hat eine Investition von 30 Mio. Euro und eine durchschnittliche Mitarbeiterzahl von über 200, verglichen mit 20 Mio. Euro Investition und 150 Mitarbeitern im Rest des Landes;
- 75 Prozent der Einkünfte stammen aus der Datenverarbeitung, Webserverdiensten (Hosting) und damit verbundenen Tätigkeiten oder aus der Produktion, und zwar nur für die Einkünfte der juristischen Person aus einem Großprojekt.

Die Steuervergünstigung würde ab dem Steuerzeitraum gelten, in dem dieser Investitionsbetrag und die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten erreicht werden.

Am 6. Mai 2021 veröffentlichte das staatliche Steueramt (im Folgenden: StA) die Bedingungen und Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Vergünstigung, die sich auf folgende Punkte beziehen:

- den Beginn und das Ende der Anwendung der Befreiung;
- die Trennung von Erträgen und Aufwendungen für die Berechnung der Kapitalanlage von anderen Tätigkeiten;
- Abzug von Verlusten;
- Sonstiges.

Die Befreiung von der Körperschaftssteuer für in der Sonderwirtschaftszone niedergelassene Unternehmen (0 Prozent Körperschaftssteuer für 10 Jahre, 7,5 Prozent für die nächsten 6 Jahre) bleibt in Kraft, so dass das Inkrafttreten dieser Befreiung außerhalb der Sonderwirtschaftszone die Möglichkeiten für Investoren erweitern wird.



Im Falle von Private-Equity-Investitionen muss sichergestellt werden, dass die Erleichterung in dem Maße gewährt wird, wie sie mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union über staatliche Beihilfen vereinbar ist.

Zusammen mit der Änderung des Körperschaftssteuergesetzes wurden Änderungen des Investitionsgesetzes, des Raumplanungsgesetzes, des Beschäftigungsgesetzes, des Grundstücksgesetzes, des Gesetzes über den Rechtsstatus von Ausländern und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung geplanter wirtschaftlicher Aktivitäten verabschiedet, um die Anziehung großer Investitionen in Litauen zu fördern.

Für weitere Informationen klicken Sie bitte [hier](#).

Die ursprünglichen Rechtsvorschriften sind [hier](#) und [hier](#) zu finden.

Die Erläuterung des StA finden Sie [hier](#).

Ausgaben von Unternehmen für Verpflegung und Fahrtkosten von Arbeitnehmern zur Arbeit – zulässige Abzüge

Am 6. Oktober 2021 hat das Steueramt (StA) eine Mitteilung veröffentlicht, in der es heißt, dass von nun an die Ausgaben eines Unternehmens für die

Verpflegung und den Transport seiner Mitarbeiter zur Arbeit abzugsfähig sind, solange sich das Land wegen der Gefahr der Ausbreitung von Covid-19 im Ausnahmezustand befindet. Zuvor galt dies Bestimmung nur während der Quarantäne.

In der Bekanntmachung des StA heißt es, dass in Fällen, wo im Land der Notstand ausgerufen wurde, währenddessen eine Sonderregelung oder Beschränkungen für die Tätigkeit eines Unternehmens verhängt wurden und die Arbeitnehmer des Unternehmens keine Möglichkeit haben, eine Mittagsmahlzeit einzunehmen, oder wenn ihre Mahlzeiten vom Unternehmen organisiert werden, eine derartige Verpflegung ein objektiv bedingtes Erfordernis darstellt.

Ebenso liegt kein Sacheinkommen vor, wenn ein Unternehmen die Kosten für die Beförderung, die Anmietung von Taxis oder Bussen übernimmt, um die Ankunft von Arbeitnehmern an ihrem Arbeitsplatz zu organisieren, wenn diese nicht in der Lage sind, ihre Arbeitsaufgaben aus der Ferne zu erledigen.



Die Entscheidung stützte sich auf die Tatsache, dass diese Kosten dem Unternehmen zu seinem eigenen Nutzen und nicht zum Nutzen des Arbeitnehmers entstehen und daher als notwendige Ausgaben für die Sicherheit am Arbeitsplatz und den Schutz der Arbeitnehmer zum Abzug zugelassen werden können.

Der Ansatz des Steueramtes deutet auf einen etwas liberaleren Ansatz bei Sacheinkünften bzw. zulässigen Abzügen aus Unternehmenssicht hin. Wir empfehlen Unternehmen, die seit der Pandemie erhebliche Kosten für Sacheinkünfte hatten, diese Kosten zu überprüfen und als Kosten anzuerkennen, die zu ihrem eigenen Nutzen und nicht zum Nutzen ihrer Mitarbeiter entstanden sind.

Die Bekanntmachung des StA finden Sie [hier](#).

→ Wichtigste gesetzliche Neuerungen im Bereich Steuern

Neues zur Einkommensteuer

Einkommensteuererleichterung für Arbeitnehmerleistungen bei Optionsgeschäften

Das StA hat eine allgemeine Erläuterung zu Artikel 17 Absatz 1 Ziffer 58 des Einkommensteuergesetzes (nachstehend „EStG“ genannt) bezüglich der Besteuerung von Aktien, die im Rahmen von Optionsgeschäften (nachstehend „Optionen“ genannt) unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis an Arbeitnehmer übertragen werden, erstellt.

Hier sind die wichtigsten Aspekte:

- Die Ausübung eines Optionsvertrags und der Erhalt von Aktien unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis führt zu Sacheinkünften. Werden Aktien unentgeltlich erworben, entspricht der erhaltene Vorteil dem Marktwert der Aktien zum Zeitpunkt des Erwerbs. Werden Aktien zu einem Vorzugspreis erworben, wird der Vorteil als Differenz zwischen dem tatsächlichen Marktpreis der Aktie (zum Zeitpunkt des Erwerbs) und dem Vorzugspreis, den der Arbeitnehmer tatsächlich für die Aktie gezahlt hat, berechnet.
- Zu den einkommensteuerfreien Einkünften gehört ein Vorteil, den ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber (oder einer mit dem Arbeitgeber verbundenen Person) durch den Erwerb von Aktien ohne Gegenleistung oder zu einem Vorzugspreis erhält, wenn die Aktien im Rahmen einer Optionsvereinbarung und nicht früher als drei Jahre nach Abschluss der Optionsvereinbarung erworben wurden.
- Das Dokument, das eine Option belegt, ist ein schriftliches Dokument, das die Transaktion bestätigt, z. B. eine Vereinbarung, eine dem Arbeitnehmer ausgestellte Bescheinigung.
- Der Zeitpunkt, zu dem die Einkünfte erzielt werden, ist der Tag der Ausübung der Option (Erwerb der Aktien).
- Die Erleichterung gilt für Einkünfte aus Optionsverträgen, die vor dem 1. Februar 2020 abgeschlossen wurden, so dass die Erleichterung frühestens am 2. Februar 2023 in Anspruch genommen werden kann.
- Die Einkommensteuererleichterung für Arbeitnehmer ist nicht anwendbar, wenn der Geber der Sacheinkünfte zum Zeitpunkt der Ausübung der Option nicht der Arbeitgeber der betreffenden Person oder eine mit ihm verbundene Person ist.

Beim Abschluss von Optionsverträgen können viele Fragen entstehen, wie z. B.:

- die Wahl des Optionsgebers (d. h. ob es besser ist, die Optionen über eine litauische Einheit zu

- gewähren oder die Vorteile einer Beteiligung im Ausland zu nutzen);
- die Preisgestaltung von Aktien;
- Ausübung einer Option vor dem Fälligkeitsdatum, usw.

Wir empfehlen Ihnen daher, einen Steueranwalt zu konsultieren, bevor Sie eine solche Anreizmaßnahme für Ihre Mitarbeiter durchführen.

Der vollständige Beitrag ist [hier](#) zu finden.

Geplante Änderungen des monatlichen Mindestlohns und des steuerfreien Einkommens ab 2022

Im September 2021 wurde die jüngste Regierungsverordnung über den monatlichen Mindestlohn („MML“) für 2022 verabschiedet. Nach der Verabschiedung dieses Beschlusses durch den Seimas dürfte das MML ab 2022 auf 730 Euro steigen.

Außerdem wurde im Oktober 2021 ein Entwurf zur Änderung des Gesetzes registriert, der eine Erhöhung des steuerfreien Einkommenssatzes („SFES“) auf 460 Euro pro Monat vorsieht.

Nachstehend finden Sie eine Vergleichstabelle mit dem Jahr 2021.

| | 2021 | 2022 (Entwurf) | Differenz |
|--------------------------|--------|----------------|-----------|
| MML | 642 | 730 | 88 |
| SFES | 400 | 460 | 60 |
| ESt 20% | 48,4 | 54 | 5,6 |
| GSV* und GKV** 19,5% | 125,19 | 142,35 | 17,16 |
| Insgesamt abgezogen | 173,59 | 196,35 | 22,76 |
| Ausgezahlt | 468,41 | 533,65 | 65,24 |
| GSV 1,77% | 11,36 | 12,92 | 1,56 |
| Preis des Arbeitsplatzes | 653,36 | 742,92 | 89,56 |

Das MML-Gesetz kann [hier](#) eingesehen werden, der Entwurf zur Änderung des Einkommensteuergesetzes kann [hier](#).

* GSV - gesetzliche Sozialversicherung

** GKV - gesetzliche Krankenversicherung

→ Wichtigste gesetzliche Neuerungen im Bereich Steuern

Neues zur Umsatzsteuer

E-Commerce-Paket und wichtige Änderungen bei der Umsatzsteuer

One-Stop-Shop-System

Die One-Stop-Shop-Erklärungsregelung (OSS), nach der elektronische Verkäufer (z. B. über das Internet) Lieferungen von Gegenständen an Käufer in einem anderen EU-Land bei einer einzigen Steuerbehörde erklären können, ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten und wird bereits seit einiger Zeit angewandt.



Das Hauptprinzip der OSS-Regelung besteht darin, dass der Verkäufer beim Verkauf von Waren oder Dienstleistungen den im Land der Niederlassung des Käufers (natürliche Person) geltenden Umsatzsteuersatz auf den Verkauf der Waren oder Dienstleistungen anwenden muss (bei einem Gesamtumsatz von mindestens 10.000 Euro) und die Umsatzsteuer an die örtlichen Steuerbehörden abführen muss. Nachdem die örtliche Steuerbehörde die ausländische Umsatzsteuer vom Unternehmer eingezogen hat, führt sie diese an die Steuerbehörde des Landes ab, in dem der Käufer ansässig ist.

Somit sind Personen, die das OSS-System nutzen, nicht mehr verpflichtet, sich in verschiedenen Mitgliedstaaten für MwSt-Zwecke registrieren zu lassen.

Es ist wichtig zu beachten, dass Fernverkäufe und der Verkauf von elektronischen Dienstleistungen (z. B. der Verkauf von mobilen Apps) dem Erfordernis einer ausländischen Umsatzsteuerregistrierung und der 10.000-Euro-Brutto-Umsatzregel unterliegen.

Die Unternehmen sehen sich jedoch häufig mit verschiedenen Problemen im Zusammenhang mit OSS konfrontiert, wie z. B.:

- Was ist, wenn Sie sich nicht bei der OSS registriert haben und in Litauen weiterhin Umsatzsteuer auf Verkäufe ins Ausland berechnen?
- Was ist bei der Anwendung eines falschen Satzes zu tun?
- Welche Risiken bestehen, wenn die Umsatzsteuer in Litauen weiterhin oder überhaupt nicht erhoben wird (z. B. unterhalb des Schwellenwerts von 45.000 Euro)?

Wenn Sie Fragen haben, zögern Sie bitte nicht, uns unter den nachstehenden Kontaktangaben zu erreichen.

Das Original des Gesetzes finden Sie

[hier](#).

Verpflichtung zur Führung von Buchhaltungsunterlagen für in Litauen registrierte OSS-Nutzer

Am 1. Juli 2021 trat eine Verordnung des Steueramtes über die Buchführung im Zusammenhang mit OSS in Kraft. Gemäß der Verordnung sind Unternehmen, die sich im OSS-System in Litauen registriert haben, verpflichtet, Aufzeichnungen über die Lieferungen zu erstellen und 10 Jahre lang aufzubewahren. Die Verpflichtung ergibt sich daraus, dass juristische Personen, die das OSS-System nutzen, nicht mehr verpflichtet sind, Rechnungen für Mehrwertsteuerzwecke auszustellen.

Die Buchhaltungsunterlagen können in einer Buchhaltungssoftware erstellt oder in einer Textdatei im offenen Format (z. B. Excel) gespeichert werden. Das Buchhaltungsbuch muss Folgendes enthalten:

- die Angabe des Verbrauchsmitgliedstaats, in dem die Dienstleistungen oder Gegenstände erbracht werden;
- die Art der erbrachten Dienstleistungen oder gelieferten Gegenstände und die Menge;
- Datum der Erbringung der Dienstleistungen oder der Lieferung von Gegenständen;
- den steuerpflichtigen Wert der erbrachten Dienstleistungen oder gelieferten Gegenstände unter Angabe der verwendeten Währung;
- jede spätere Erhöhung oder Minderung der Steuerbemessungsgrundlage, die nach dem Besteuerungszeitpunkt der Dienstleistung oder der Lieferung von Gegenständen eintritt;
- den auf die erbrachten Dienstleistungen oder gelieferten Gegenstände anwendbaren Umsatzsteuersatz;
- den Betrag der zu zahlenden Umsatzsteuer unter Angabe der verwendeten Währung;

- Datum und Betrag der eingegangenen Zahlungen;
- alle Zahlungen (Vorschüsse), die im Voraus für die Erbringung von Dienstleistungen oder die Lieferung von Waren erhalten wurden;
- bei Ausstellung einer Umsatzsteuerrechnung die Angaben auf der Umsatzsteuerrechnung.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Die Liste der Fälle, in denen keine Umsatzsteuerrechnung erforderlich ist, wurde erweitert

Am 1. Juli 2021 trat ein Regierungserlass in Kraft, der die Regeln für die Ausstellung und Anerkennung von Buchhaltungsunterlagen für Steuerzwecke ändert. Mit dem Regierungserlass wird die Liste der Fälle erweitert, in denen die Ausstellung einer Mehrwertsteuerrechnung nicht obligatorisch ist:

- Dienstleistungen (Waren) für Eigentümer von Wohnungen und anderen Räumlichkeiten in Mehrfamilienhäusern für die Umrüstung von Gasanlagen in Mehrfamilienhäusern (diese Änderung trat am 23. Juni 2021 in Kraft);
- Der litauische Lieferant liefert Waren im Rahmen der EU-Regelung für den innergemeinschaftlichen Fernabsatz, nutzt das OSS-System und liefert Waren an in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Personen, steuerbefreite Personen usw.;
- Litauische Umsatzsteuerrechnungen sind nicht erforderlich, wenn Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronische Dienstleistungen von außerhalb der EU ansässigen Telekommunikations-, Rundfunk- und elektronischen Dienstleistungserbringern an litauische Nichtsteuerpflichtige erbracht werden, sofern die Umsatzsteuerrechnungen gemäß den Vorschriften des Landes des ausländischen Dienstleistungserbringers ausgestellt werden;
- Eine litauische Umsatzsteuerrechnung ist nicht erforderlich, wenn ein Lieferant, der an der Regelung für den Import-Fernabsatz teilnimmt (und im IOSS-System registriert ist), Waren an litauische Verbraucher liefert und die Umsatzsteuer gemäß den Vorschriften des Landes, in dem er ansässig ist, in Rechnung stellt.

Den Wortlaut der Rechtsvorschriften finden Sie [hier](#).



Britische Unternehmen müssen einen Fiscal Agent ernennen

Bis zum 29. Juli 2021 waren Steuerpflichtige aus dem Vereinigten Königreich nicht verpflichtet, einen Steuervertreter in Litauen zu benennen, da zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich Kooperationsabkommen bestanden. Am 10. Juni 2021 verabschiedete die Europäische Kommission den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/942 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in Bezug auf Drittländer, mit denen die EU Abkommen über gegenseitige Amtshilfe geschlossen hat. Die Regeln ähneln der Richtlinie 2010/24/EU des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates (im Folgenden Beschluss).

Gemäß dem Beschluss gilt nur das Königreich Norwegen als an den Vorschriften über die gegenseitige Zusammenarbeit beteiligt, so dass britische Unternehmen nun verpflichtet sind, sich über einen benannten Steuervertreter für MwSt-Zwecke registrieren zu lassen oder, falls sie bereits registriert sind, bis Ende Oktober 2021 einen Steuervertreter zu benennen. Unternehmen, die keinen Steuervertreter benannt haben, werden ab November aus dem litauischen Umsatzsteuerregister gestrichen, bleiben aber weiterhin umsatzsteuerpflichtig, wenn die Umsatzsteuer anfällt.

Die Originalmitteilung des Steueramtes finden Sie [hier](#).

Vorübergehende Ergänzungen der Anwendungen des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 9 Prozent

Der Seimas fügt vorübergehend (vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2022) zusätzliche Dienstleistungen hinzu, für die ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 9 Prozent gilt:

- Verpflegungsdienstleistungen und Speisen zum Mitnehmen, die von Restaurants, Cafés und ähnlichen Verpflegungseinrichtungen erbracht

- werden, mit Ausnahme von alkoholischen Getränken und Dienstleistungen oder Teilen von Dienstleistungen, die alkoholische Getränke beinhalten;
- Besuch von Kunst- und Kultureinrichtungen aller Art, Kunst- und Kulturveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Sportvereinen und Besuch von anderen Einrichtungen, die ähnliche Dienstleistungen wie Sportvereine erbringen (sofern die Leistungen von juristischen Personen ohne Erwerbszweck gemäß Art. 23 des Umsatzsteuergesetzes nicht der Umsatzsteuer unterliegen);
 - Leistungen von darstellenden Künstlern (Schauspieler, Sänger, Musiker, Dirigenten, Tänzer oder andere Personen, die schauspielern, singen, lesen, vortragen oder auf andere Weise literarische, künstlerische, volkstümliche Werke oder Zirkusnummern aufführen).

Die Originalfassung der Änderung finden Sie [hier](#).

Neue OSS-Registrierungsregeln veröffentlicht

Am 5. Oktober 2021 traten die Verfahren für die Registrierung als Nutzer der OSS-Sonderregelungen in der EU (OSS VAT), außerhalb der EU (VOES) und bei der Einfuhr (IOSS) sowie die Regeln für das Ausfüllen, die Einreichung, die Berichtigung und die Zahlung der Umsatzsteuererklärungen in Kraft.

Mit der Verordnung werden folgende Vorschriften festgelegt:

- Vorschriften über die Registrierung von Steuerpflichtigen als Nutzer von Sondersystemen des OSS-Systems, die Festlegung und Zuweisung von Umsatzsteuer-, VOES-, IOSS-Codes und Vermittlernummern an diese Personen.
- Regeln für das Ausfüllen, die Einreichung, die Berichtigung von Umsatzsteuererklärungen und die Zahlung der Umsatzsteuer von Steuerpflichtigen, die als Nutzer und Vermittler von Sondersystemen des OSS-Systems registriert sind.

Registrierung für EU- und Nicht-EU-Systeme:

- Der Ausgangspunkt für die Nutzung der OSS ist der 1. Tag des folgenden Quartals, wenn der Steuerpflichtige keine Angaben zum Beginn der Lieferung von Gegenständen oder der Erbringung von Dienstleistungen übermittelt;

- Sobald ein Unternehmen den Beginn eines Handels oder einer Dienstleistung gemeldet hat, kann es noch im selben Quartal mit der Nutzung des OSS-Systems beginnen. Der Antrag auf Registrierung sollte bis zum 10. Tag des Monats eingereicht werden. Wenn der Handel im Vormonat begonnen hat, kann das Unternehmen die OSS nutzen, um die Verkäufe des Vormonats an die EU zu melden. Wenn der Handel in diesem Monat begonnen hat, wird die OSS-Anwendung ab dem angegebenen Datum zur Verfügung stehen;
- Die Registrierung eines IOSS kann nicht rückwirkend erfolgen, so dass das Datum der Entscheidung zur Registrierung als Datum des Beginns der Nutzung des Einfuhrsystems gilt.

Steuerzeiträume und Fristen für die Umsatzsteuererklärung:

- Der Zeitraum für die Umsatzsteuererklärungen für die EU-Regelung und die Nicht-EU-Regelung ist das Kalenderquartal. Das Fälligkeitsdatum ist der letzte Tag des Monats, der auf den Steuerzeitraum folgt, d. h. für das erste Quartal muss die Erklärung bis zum 30. April eingereicht werden;
- Der Steuerzeitraum für die Umsatzsteuererklärung im Rahmen der Einfuhrregelung beträgt einen Monat. Die Frist für die Einreichung ist der letzte Tag des Monats, der auf den Steuerzeitraum folgt, d.h. für den Monat Januar muss die Erklärung bis zum 28. (29.) Februar eingereicht werden.

Zahlung der Umsatzsteuer und Rückzahlung von Überzahlungen – Termine und Verfahren:

- Die berechnete Umsatzsteuer muss spätestens am letzten Tag des Monats, der auf den Steuerzeitraum folgt, in Euro auf das im OSS-System angegebene Sonderkonto des Steueramtes überwiesen werden;
- Bei der Zahlung der Umsatzsteuer muss die Identifikationsnummer angegeben werden, die der Erklärung im OSS-System zugewiesen wurde;
- Die sich daraus ergebende Umsatzsteuererstattung wird spätestens am 20. Tag des Monats, der auf den Monat des Zahlungseingangs folgt, auf dem bei der Registrierung angegebenen Bankkonto gutgeschrieben.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

→ Wichtigste gesetzliche Neuerungen im Bereich Steuern

Weitere Steuernachrichten

Gehaltszahlungen an Arbeitnehmer erfolgen ab 2022 nur noch auf Bankkonten

Der Seimas hat zugestimmt, dass alle Zahlungen an Arbeitnehmer, bei denen der gezahlte Betrag im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis steht, nur durch Überweisung auf das Bankkonto der betreffenden Person erfolgen können. Darunter fallen Zahlungen wie Löhne, Tagegelder, Erstattung von Dienstreisekosten, Fahrkostenzuschüsse oder andere Vergütungen, die der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zahlt. Dies gilt für alle Arbeitgeber - Unternehmen und Selbstständige.

Beträge, die zur Erstattung der Kosten von rechenschaftspflichtigen Personen für den Kauf von Waren oder Dienstleistungen für das Unternehmen erhalten werden, gelten jedoch nicht als Einkommen oder arbeitsbezogene Leistungen für den Arbeitnehmer, so dass die Anforderung für Sachleistungen in solchen Fällen nicht anwendbar sein kann.



Bargeld wird auch weiterhin verwendet werden, um Personen für zivilrechtliche Kauf-, Miet- oder Dienstleistungsverträge in bar zu bezahlen. Die gleichen Bedingungen gelten, wenn ein Unternehmen diese Verträge mit seinen Mitarbeitern abschließt.

Es ist zu beachten, dass Zahlungen für vergangene Zeiträume (z. B. Löhne für Dezember 2021) ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr bar ausgezahlt werden dürfen, mit Ausnahme der Löhne für Seeleute gemäß dem Gesetz über die Handels-schiffahrt.

Den Gesetzestext finden Sie [hier](#).

Veröffentlichung der Regeln für die Verrechnung von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Rückständen

Die gemeinsame Regelung des Steueramtes (im Folgenden: StA) und der staatlichen Sozialversicherung (Sodra) wurde veröffentlicht. Sie ist am 30. Januar 2021 in Kraft getreten und regelt das Verfahren für die Verrechnung von Steuern zwischen StA und Sodra.

Änderungen des Steuerverwaltungs-, Sozialversicherungs- und Krankenversicherungsgesetzes, die 2021 in Kraft getreten sind, ermöglichen die Verrechnung von Rückständen und Überzahlungen bei einigen Steuern und Beiträgen. Die Gesetzgebung sieht vor, dass jede Steuerverwaltung (StA und Sodra) zunächst die von ihr verwalteten Steuern und sonstigen Abgaben verrechnet, und erst dann kann eine Überzahlung mit der nicht gezahlten Summe einer anderen Steuer verrechnet werden.

Sie sieht außerdem vor, dass ein Ausgleich in folgenden Fällen erfolgen kann:

- Wenn das StA oder die Sodra die Beitreibung von Steuerschulden einer juristischen oder natürlichen Person veranlasst.
- Wenn eine juristische oder natürliche Person beim StA oder bei der Sodra beantragt, die Überzahlung zum Ausgleich von Steuerrückständen für andere verwaltete Steuern zu verwenden. Ein solcher Antrag ist an den Verwalter zu richten, bei dem die Überzahlung entstanden ist, und muss innerhalb von 30 Tagen bearbeitet werden.
- Die Steuergutschrift wird auch automatisch vorgenommen, wenn der Steuerpflichtige eine Erstattung der Überzahlung beantragt. Die nicht an die andere Steuerverwaltung gezahlten Beträge werden gutgeschrieben, bevor die Überzahlung zurückgezahlt wird.

Der Originaltext des Gesetzes ist [hier](#) zu finden.

Ab 2022 höhere Verbrauchsteuern auf Tabakwaren und Alkohol

Der Seimas hat beschlossen, dass die Verbrauchsteuern auf Bier, Wein, Ethylalkohol, Zigaretten, Zigarren und Zigarillos, Rauchtobak, Heiztabak, unbehandelten Tabak und Flüssigkeiten für E-Zigaretten ab dem 1. Januar 2022 steigen werden. Diese Verbrauchsteuern werden in den Jahren 2023 und 2024 weiter erhöht.

Die Gesetzesänderungen sehen jedoch auch einen um 50 Prozent niedrigeren Verbrauchsteuersatz für kleine Brauereien vor, die nicht mehr als 80.000 Hektoliter Bier pro Jahr herstellen; dieser Satz wird auf 10.000 Hektoliter verkauftes Bier pro Jahr angewendet.

| Gruppen von alkoholischen Getränken | Verbrauchsteuersatz | | | |
|--|---------------------|-------|-------|-------|
| | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
| Wein u. a. gegorene Getränke bis zu einem Alkoholgehalt von 8,5 % vol. | 65,46 | 78 | 93 | 109 |
| Wein u. a. gegorene Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 8,5 % vol. | 164,67 | 181 | 199 | 219 |
| Zwischenprodukte mit einem Alkoholgehalt von bis zu 15 % vol. | 185,82 | 200 | 216 | 234 |
| Zwischenprodukte mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol. | 264,52 | 285 | 308 | 333 |
| Ethylalkohol 100 % | 2 025 | 2 163 | 2 310 | 2 467 |
| Bier 1 % | 7,11 | 7,82 | 8,6 | 9,46 |

| Zigaretten | Verbrauchsteuersatz | | | |
|--|---------------------|-------|------|------|
| | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
| Mindest-Verbrauchsteuersatz EUR/1000 Stck. | 115,5 | 122,5 | 130 | 138 |
| Spezifisches Element der Verbrauchsteuer EUR/1.000 Stck. | 69,4 | 74,3 | 79,6 | 85,3 |
| Wertelement des Verbrauchsteuersatzes, % | 25% | 25% | 25% | 25% |

| Gruppen von Tabakerzeugnissen und deren alternativen Produkten | Verbrauchsteuersatz | | | |
|--|---------------------|------|-------|-------|
| | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
| Zigarren und Zigarillos, EUR/kg | 55 | 66 | 79 | 95 |
| Rauchtabak, Rohtabak, EUR/kg | 90 | 97 | 104,6 | 112,8 |
| Heiztabak-Produkte, EUR/kg | 113,2 | 45,6 | 60,2 | 79,5 |
| Flüssigkeit für elektronische Zigaretten, EUR/ml | 0,12 | 0,15 | 0,19 | 0,25 |

Der Originaltext der Änderung kann [hier](#) abgerufen werden.

Änderungen der Vorschriften für die steuerliche Außenprüfung

Am 1. Dezember 2021 wird eine StA-Verordnung in Kraft treten, die geänderte Regeln für steuerliche Außenprüfung einführen wird. Dies neuen Vorschriften sehen zwei Formen der Außenprüfungen vor:

- Überwachung der Tätigkeit des Steuerpflichtigen;
- Kontrolle der Tätigkeiten des Steuerpflichtigen.

1. Überwachung der Tätigkeit.

Analyse und/oder Bewertung der Daten und/oder Unterlagen im Bereich der Steuerveranlagung, -erklärung und -zahlung, die zum Steuerpflichtigen verfügbar sind und/oder von ihm selbst gesammelt und bereitgestellt wurden.

Die Überwachung der Tätigkeit erfolgt ohne gesonderten Auftrag, durch das Personal des StA im Rahmen seiner direkten Aufgaben und ohne Unterrichtung des Steuerpflichtigen, es sei denn, es werden zusätzliche Daten angefordert. In diesem Fall kann das StA den Steuerpflichtigen telefonisch, per E-Mail, schriftlich oder über das Portal „Mano VMI“ kontaktieren und den Zweck der Überwachung der Tätigkeit mitteilen.



Darüber hinaus kann das StA Daten aus beliebigen Quellen sammeln und nach der Überwachung und Feststellung von Mängeln und/oder Widersprüchen Anweisungen erteilen:

- Erklärungen, Konten, Berichte und andere Dokumente zu überprüfen/vorzulegen;
- Steuern zu zahlen;
- Sonstiges.

Werden die in den Steuererklärungen und/oder anderen Unterlagen des Steuerpflichtigen festgestellten Mängel und/oder Widersprüche nicht behoben, so ist dies ein Grund für die Einleitung einer Betriebsprüfung oder anderer Vollstreckungsmaßnahmen.

2. Kontrolle der Tätigkeiten

Kontrolle der wirtschaftlichen und finanziellen Tätigkeiten des Steuerpflichtigen, die auf die Erzielung und/oder den Erhalt von Einkünften oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen abzielen, einschließlich Besuche bei den Steuerpflichtigen, um festzustellen, ob der Steuerpflichtige die Anforderungen des Steuerrechts in den Bereichen Steueranlagung, -erklärung und -zahlung erfüllt.

Die Kontrolle der Tätigkeit wird formalisierter sein und mit der Anordnung einer Steuerprüfung (FR0688) beginnen. Nach Erteilung des Auftrags muss das StA den Steuerpflichtigen mindestens 5 Kalendertage vor Beginn der Steuerprüfung über die geplante Steuerprüfung informieren. Verlangt die StA jedoch nicht die Vorlage von Unterlagen oder Daten, die für die Prüfung erforderlich sind, so darf der Steuerpflichtige nicht über die Steuerprüfung informiert werden. Der Steuerpflichtige kann schriftlich, per Post oder über das Portal „Mano VMI“ über die geplante Prüfung informiert werden.

Die Kontrollen können auch einen Besuch beim Steuerpflichtigen umfassen. Bei dem Besuch eines Steuerpflichtigen ist der beauftragte

Bedienstete des StA berechtigt, Gegenstände, Muster und Proben von Waren oder Erzeugnissen, Buchführungsdaten, Originaldokumente, Kopien oder Auszüge aus diesen Dokumenten mitzunehmen und zu kennzeichnen, um eine Fälschung zu verhindern. Darüber hinaus ist der Mitarbeiter des StA berechtigt, Erklärungen und andere Unterlagen über das Vermögen, die Erwerbsquellen, die Einkünfte, die Ausgaben, die Tätigkeiten sowie Erklärungen zu anderen Umständen zu verlangen.

Nach der Durchführung der Kontrolle der Betriebsabläufe muss der Mitarbeiter des Steueramtes den Prüfbericht (FR0687) ausfüllen, in dem die Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel aufgeführt sind.

Wichtig ist auch, dass die Vorschriften die Dauer und die Aussetzung der Steuerprüfung nicht reglementieren.

In beiden Fällen kann bei Nichteinhaltung der Anweisungen des Steueramtes eine Steuerprüfung oder eine andere Maßnahme zur Durchsetzung der Verpflichtungen eingeleitet werden.

Das Original des Gesetzes finden Sie

[hier](#).



Änderung der Vorschriften für die Durchführung von unverzüglichen Steuerprüfungen

Am 13. Februar 2021 traten die Regeln für die Durchführung der unverzüglichen Steuerprüfungen in Kraft. Hier die wichtigsten Änderungen:

- Die Anzahl der Mitarbeiter, die für die Durchführung einer Steuerprüfung eingesetzt werden, wird nicht angegeben.
- Verweigerung der erneuten Zustellung einer Vorladung an einen Steuerpflichtigen, der nicht fristgerecht zur Erstellung eines Ordnungswidrigkeitsprotokolls erscheint. In diesem Fall hat das StA das Recht, die Polizei einzuschalten, die die verantwortliche Person zum StA bringen kann, um ein Protokoll über die Ordnungswidrigkeit zu fertigen.
- Der mit der Durchführung der Betriebsprüfung beauftragte Mitarbeiter des StA übergibt die mit

der Betriebsprüfung zusammenhängenden Papierdokumente spätestens 30 Tage nach Abschluss der Außenprüfung an die Aufbewahrungsstelle, in der die Akten des Steuerpflichtigen aufbewahrt werden.

Das Original des Gesetzes finden Sie [hier](#).



Änderungen der Intrastat-Ausfüllvorschriften und Meldeformulare ab 2022

Die am 30. Juli 2021 verabschiedete Verordnung der Generaldirektoren des litauischen Statistikamtes und des Zollamtes legt neue Regeln für das Ausfüllen, die Einreichung und die Annahme der statistischen Intrastat-Meldungen fest und genehmigt die neuen Meldeformulare UPS-01 für ausgehende und UPS-02 für eingehende Meldungen.

Die wichtigsten Änderungen:

1. Es ist vorgesehen, dass Waren in einer einzigen Zeile des UPS-01-Berichts angemeldet werden können, wenn:

- identische Waren versandt werden;
- sie werden mit demselben 8-stelligen Code der Kombinierten Nomenklatur codiert;
- die Waren aus demselben Bezirk, im Rahmen desselben Geschäfts, unter denselben Lieferbedingungen und mit derselben Beförderungsart in dasselbe Empfängerland versandt worden sind;
- Waren desselben Ursprungslandes (neue Bedingung);
- Waren für denselben Partner (neue Bedingung).

2. In Feld 8b des UPS-01-Berichts über den Auslandsversand ist der „Partner Identification Code“ anzugeben, d. h. der Identifikationscode, der dem Partner des Wirtschaftsbeteiligten im Bestimmungsland zugewiesen wurde. Es sind die alpha-numerischen und numerischen Teile des MwSt-Codes angegeben. Wenn der Empfänger der Waren im Empfängerland nicht für die MwSt. registriert

ist oder der MwSt.-Code nicht bekannt ist, geben Sie die Kennziffer QV9999999999999999 ein (neue Bedingung).

3. Es wurde festgelegt, dass in den Berichten UPS-01 und UPS-02 Spalten wie die folgenden nicht ausgefüllt werden müssen:

- Datum der Fertigstellung;
- Fax-Nr.;
- Kurze Beschreibung des Produkts;
- Summe aller Rechnungswerte.

Die neuen Regeln sind [hier](#) zu finden.

DAC 7 angenommen und DAC 8 derzeit geprüft

Am 22. März 2021 verabschiedete das Europäische Parlament (EP) DAC7, das neue Regeln für die Berichterstattung über digitale Plattformen festlegt, mit Änderungen, die ab dem 1. Januar 2023 in Kraft treten werden.

Ebenfalls am 10. März dieses Jahres eröffnete das EP eine öffentliche Debatte über DAC8, das neue Verpflichtungen für E-Geld und Kryptowährungen einführen würde.

Dem EP zufolge besteht das Hauptziel von DAC7 und DAC8 darin, eine bessere Steuertransparenz und Kooperationsmechanismen in der digitalen Wirtschaft zu fördern.

1. DAC7:

Die Betreiber digitaler Plattformen mit Anschlussmöglichkeiten in der EU müssen bestimmte Verkäufer identifizieren und über die Informationen berichten, die die Verkäufer aus bestimmten relevanten Aktivitäten erhalten. Die Informationen müssen der Steuerbehörde des betreffenden Mitgliedstaates bis spätestens 31. Januar des folgenden Kalenderjahres übermittelt werden, d.h. für 2023 ist die Meldefrist der 31. Januar 2024.

2. DAC 8:

Die Bestätigung von DAC8 würde darauf abzielen, die ordnungsgemäße Besteuerung von Einkünften aus Anlagen in Kryptowährungen und E-Geld zu gewährleisten. Ziel der laufenden Diskussionen des EP ist es, Beiträge der Interessengruppen zur Verwendung von E-Geld und Kryptowährungen zu sammeln und Informationen über mögliche Meldemechanismen zu erhalten. Es ist vorgesehen, dass in Zukunft die Bestimmungen von DAC8 übernommen werden und Kryptowährungs- und E-Geld-Vertreiber und -Vermittler ähnlichen Meldepflichten unterliegen werden wie die Betreiber digitaler Plattformen (DAC7).

Die DAC7-Richtlinie finden Sie [hier](#), Informationen über den DAC8 [hier](#) und [hier](#).

Kontakte für weitere Informationen:



Nora Vitkūnienė
Assoziierter Partner
Leiterin der Steuerabteilung
Tel. +370 5 212 3590
nora.vitkuniene@roedl.com



Mantas Mališauskas
Leiter der Abteilung Interne
Steuern
Tel. +370 5 212 3590
mantas.malisauskas@roedl.com

Folgen Sie weiteren Neuigkeiten auf unserem
[LinkedIn-Profil](#).

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner UAB
Tilto g. 1, LT-01101 Vilnius, Litauen
T +370 5 212 3590

Verantwortlich für den Inhalt:
Nora Vitkūnienė
nora.vitkuniene@roedl.com
Mantas Mališauskas
mantas.malisauskas@roedl.com

Layout/Satz:
Lina Pradkelienė
lina.pradkeliene@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.